

Ort, Datum:
Salzburg, 17.06.2020

Zahl:
405-4/3122/1/9-2020

Betreff:
AB AA, BB;
Verfahren gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG – Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Maximilian Hölbling über die Beschwerde des AB AA, BC 10/1, BB, vertreten durch AG, Rechtsanwälte, AK 13, AI AJ, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 11.11.2019, Zahl xx, **zu Recht e r k a n n t:**

- I. Gemäß § 50 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 60,00 zu leisten.

Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, IBAN AT22 2040 4095 0711 0505, Verwendungszweck: xx) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

- III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 11.11.2019 hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

"Spruch:

Angaben zur Tat:
Zeit der Begehung: 18.02.2019, 14:21 Uhr
Ort der Begehung: Hallwang, A 1 Westautobahn, Str.-KM 284,870
Richtung: Staatsgrenze Walsertal

Fahrzeug: Personenkraftwagen, yy (A)

- o Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder

durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

o Übertretung gemäß

§ 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

o Strafe gemäß:	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	€	300,00
Ersatzfreiheitsstrafe:	72 Stunden		

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)	€	30,00
---	---	-------

Gesamtbetrag:	€	330,00
---------------	---	--------

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 06.12.2019

Beschwerde erhoben und führt darin aus wie folgt:

"I. Der Beschwerdeführer hat die Rechtsanwälte AG mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren beauftragt und bevollmächtigt. Die Rechtsanwälte berufen sich auf die ihnen erteilte Vollmacht.

II. Der Beschwerdeführer erhebt gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes der BH Salzburg-Umgebung vom 11.11.2019, Zahl: xx, binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Salzburg. Der Beschwerdeführer ist in seinem Recht auf Nichtbestrafung bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verletzt. Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen eine Verwaltungsübertretung gem. § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 begangen zu haben.

Als Beschwerdegründe werden unrichtige rechtliche Beurteilung sowie Verfahrensmängel geltend gemacht.

Das VStG normiert, dass zu jeder Verwaltungsübertretung Verschulden gehört (§ 5 Abs. 1 VStG). Der Beschwerdeführer hat im erstinstanzlichen Verfahren dargetan, dass ihm kein Verschulden an der gegenständlichen Verwaltungsübertretung trifft, weil ihm seitens der Asfinag in einem am 26.06.2019 geführten Telefonat ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass er nicht einzahlen, sondern abwarten solle, weil es ein technisches Problem seitens der Asfinag gäbe. Der Beschwerdeführer wäre selbstverständlich bereit gewesen die Ersatzmaut laut Rechnung der Asfinag vom 21.03.2019 zu bezahlen. Er fragte jedoch telefonisch bei der Asfinag nach, zumal er zunächst davon ausging, dass die 10 Tages Vignette vom 08.02.2019 bis zum 18.02.2019 gültig ist. Im Zuge dieser Nachfrage wurde ihm eben mitgeteilt, dass er mit der Bezahlung der Ersatzmaut abwarten solle und dann, wenn er nichts mehr höre, sich die Sache erledigt hätte. Zeugin dieses Telefonates mit der Asfinag war auch AS AA, AF 6/4, AD AE. Aus unrichtiger rechtlicher Beurteilung heraus hat die erstinstanzliche Behörde die Zeugin nicht mehr einvernommen und ging rechtlich unrichtig davon aus, dass es darauf ankomme, ob der Beschwerdeführer ein subjektives Recht auf mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut habe. Selbstverständlich hat der Beschwerdeführer ein solches Recht nicht. Bei der geschilderten Sachlage trifft den Beschwerdeführer aber kein Verschulden an der Verwaltungsübertretung, weshalb er aus diesem Grund auch nicht zu bestrafen ist. Es entspricht auch der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, dass man auf Auskünfte der zuständigen Behörden vertrauen darf. Insofern liegt auch der Schuldausschlussgrund des Irrtums vor.

Beweis/Bescheinigungsmittel: PV, Zeugin AS AA per Anschrift AF 6/4, AD AE.

Es wird daher beantragt das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge eine mündliche Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verfahren einstellen in eventu eine bloße Ermahnung erteilen."

Über die Beschwerde hat beim Landesverwaltungsgericht Salzburg am 14.05.2020 und am 15.06.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der der Behördenakt als verlesen galt und der Gerichtsakt zur Verlesung gelangte. Zum Termin am 14.05.2020 erschien der Beschwerdeführer persönlich mit seinem Rechtsvertreter AG und wurde als Partei gehört, zeugenschaftlich einvernommen wurde die Ehegattin des

Beschwerdeführers AS AA. Für die belangte Behörde erschien niemand. Zum Termin am 15.06.2020 erschien wiederum der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und wurde als Partei gehört, als informierte Vertreterin der ASFINAG wurde BE BF zeugenschaftlich einvernommen. Der Beschwerdeführer persönlich erschien nicht, ebenso erschien niemand für die belangte Behörde.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu Folgendes festgestellt und erwogen:

Vom Verwaltungsgericht wird der nachstehende **Sachverhalt** als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer hat am 18.02.2019 um 14:21 Uhr im Gemeindegebiet von Hallwang auf der A 1 Westautobahn bei Straßenkilometer 284,870 das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen yy (A) auf dem mautpflichtigen Straßennetz in Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg gelenkt, ohne die geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Insbesondere war die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachte Klebe vignette zum Tatzeitpunkt bereits abgelaufen.

Nachdem der Beschwerdeführer die schriftliche "Zahlungsaufforderung – Ersatzmaut" der ASFINAG vom 21.03.2019 erhalten hatte, setzte sich er sich am 26.03.2019 telefonisch mit der ASFINAG in Verbindung. Die Ersatzmaut leistete er nicht.

Beweiswürdigend ist zu diesen Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass sich diese auf den Inhalt des von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakts und auf das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht gründen. Soweit entscheidungswesentlich, sind Widersprüche auf Sachverhaltsebene, die beweiswürdigend aufzulösen gewesen wären, nicht hervorgekommen. Insbesondere die Umstände, dass der Beschwerdeführer die Ersatzmautaufforderung erhalten, die Ersatzmaut jedoch nicht zur Überweisung gebracht hat, ergibt sich unstrittig auch aus seinen eigenen Angaben. Dass die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebe vignette zum Tatzeitpunkt bereits abgelaufen war, hat der Beschwerdeführer nicht bestritten, die – entgegen der Anzeige der ASFINAG vom 06.06.2019 – Registrierung einer digitalen Vignette zum Benützungszeitpunkt hat er nicht behauptet. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Rechtlich ist hiezu auszuführen wie folgt:

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen aus dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG – lauten wie folgt:

3. Teil
Zeitabhängige Maut

Mautpflicht

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

(...)

Mautentrichtung

§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

(...)

Ersatzmaut

§ 19. (1) In der Mautordnung ist für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 € einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

(...)

(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder auf dienstlicher Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

(...)

(6) Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.

(...)

6. Teil Strafbestimmungen

Mautprellerei

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

(...)

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.

(5) Taten gemäß Abs. 1 bis 3 werden straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

(...)

Vor dem Hintergrund der Sachverhaltsfeststellungen, wonach der Beschwerdeführer am 18.02.2019 die Westautobahn A1 als Mautstrecke im Sinne des BStMG ohne die geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben benutzt hat, ist die Verwaltungsübertretung nach §§ 10 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Die Strafe war daher wegen der begangenen Straftat an sich bereits verwirkt. Allerdings beschreiben Strafaufhebungsgründe die Voraussetzungen, unter denen die wegen einer Straftat an sich bereits verwirkte Strafe wieder aufgehoben wird. Die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut gemäß § 20 Abs 5 BStMG 2002 stellt einen solchen Strafaufhebungsgrund dar (vgl VwGH vom 25.01.2018, Ra 2016/06/0025).

Der Beschwerdeführer wurde mit "Zahlungsaufforderung – Ersatzmaut" der ASFINAG vom 21.03.2019 zur Ersatzmautleistung aufgefordert. Der Beschwerdeführer leistete diese Ersatzmaut allerdings nicht, dies laut seinem Vorbringen aufgrund eines von ihm bei der ASFINAG getätigten Anrufs bzw. des Inhalts dieses Telefonats.

Zwar würde gemäß VwGH vom 08.09.2014, Ra 2014/06/0016, das Vorliegen einer wesentlichen Unrichtigkeit der Aufforderung bewirken, dass keine entsprechende Aufforderung (dort: im Sinne des § 19 Abs 2 BStMG, mit den aufgezeigten Konsequenzen) an den Beschwerdeführer ergangen wäre. Davon kann im gegenständlichen Fall jedoch keine Rede sein, zumal die vom Beschwerdeführer erhaltene schriftliche Ersatzmautforderung klar und eindeutig formuliert war, und hätte er dieser auch ohne Weiteres nachkommen können. Bemerkt wird, dass der Beschwerdeführer den telefonischen Anruf vom 26.03.2019 bei der ASFINAG, welcher laut seinen Angaben zur Nichteinzahlung der Ersatzmaut führte, daher gar nicht erst hätte tätigen müssen, zumal er sich als Kraftfahrzeuglenker und Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeugs auch über die Gültigkeitsdauer der darauf zum Tatzeitpunkt angebrachten Klebevignette im Klaren sein musste. Indem der Beschwerdeführer der Ersatzmautforderung nicht entsprach, kam er allerdings nicht in den Genuss des diesbezüglichen Strafaufhebungsgrundes. Darüber hinaus bestehen aber gemäß § 19 Abs 6 BStMG keine subjektiven Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut und wäre die ASFINAG zur gegenständlichen Ersatzmautforderung demnach gar nicht verpflichtet gewesen.

Dass dem Beschwerdeführer vorliegend die ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut und andererseits die Entsprechung der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut unmöglich gewesen wäre oder ihm ein rechtmäßiges Verhalten nicht zugemutet werden hätte können, ist im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb im Hinblick auf § 5 VStG die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzunehmen ist. An Verschulden ist dem Beschwerdeführer jedenfalls Fahrlässigkeit anzulasten.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 20 Abs 2 BStMG 2002 sieht für Verwaltungsübertretungen wie die gegenständliche eine Geldstrafe von € 300 bis zu € 3.000 vor. Über den Beschwerdeführer wurde somit die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Zu den objektiven Strafbemessungskriterien ist festzuhalten, dass sich die erhebliche Bedeutung, die der Gesetzgeber der Einhaltung der

Vorschriften zur Mautentrichtung und der damit im Zusammenhang stehenden Pflichten für die Benützung von mautpflichtigen Straßen beimisst, bereits am festgesetzten Strafrahmen zeigt. Der Beschwerdeführer hat das gesetzlich geschützte Rechtsgut auch nicht bloß geringfügig beeinträchtigt, steht doch fest, dass er das mautpflichtige Straßennetz ohne Mautentrichtung befahren hat, worin auch eine nachteilige Folge der Tat zu sehen ist, zumal der Schutzzweck der §§ 10 Abs 1, 11 Abs 1, 20 Abs 1 BStMG insbesondere darin liegt, das hochrangige Straßennetz in Österreich zu finanzieren und zu erhalten. In Bezug auf die subjektiven Strafbemessungskriterien ist hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse mangels Angaben beim Beschwerdeführer von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Strafmildernd wurde bereits von der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet. Andere Milderungs- oder besondere Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. An Verschulden ist dem Beschwerdeführer – wie oben ausgeführt – die fahrlässige Begehung anzulasten. Unter Berücksichtigung dieser objektiven und subjektiven Strafbemessungskriterien kann insbesondere vor dem Hintergrund, dass von der belangten Behörde über den Beschwerdeführer ohnedies eine Geldstrafe in Höhe der Mindeststrafe verhängt wurde, in Bezug auf die Strafbemessung keine Unangemessenheit erkannt werden. In Ermangelung einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bleibt für eine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kein Raum. Ebenso wenig haben im Sinne des § 20 VStG die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwogen, weshalb eine Herabsetzung der Geldstrafe unter die gesetzliche Mindeststrafe nicht möglich ist. Zudem war der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt nicht mehr Jugendlicher im Sinne des § 4 Abs 2 VStG, weshalb auch insofern eine außerordentliche Milderung der Strafe nach § 20 VStG nicht in Betracht zu ziehen war. Letztlich erscheint die Geldstrafe aus spezialpräventiven Gründen erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafhöhe ist auch aus generalpräventiven Gründen notwendig, um zukünftig derartige Verwaltungsübertretungen wirksam zurückzudrängen. Die Ersatzfreiheitsstrafe (vgl § 16 Abs 2 VStG) erscheint in Relation zur Geldstrafe keinesfalls als unangemessen.

Gemäß § 52 Abs 1 und Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) war als Beitrag des Beschwerdeführers zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Beitrag in Höhe von 20% der verhängten Strafe, sohin € 60,00, festzusetzen (Spruchpunkt II.).

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als un-

einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.